

Verordnung über die Vergütung und Gebühren des kantonalen Veterinärdienstes

Änderung vom 9. September 2008

GS 36.0759

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft beschliesst:

I.

Die Verordnung vom 22. Mai 2007¹ über die Vergütung und Gebühren des kantonalen Veterinärdienstes wird wie folgt geändert:

§ 4 Absatz 3 Buchstabe c^{bis}

³ Für angeordnete Schutzimpfungen der geimpften Tiere betragen die Vergütungen:

c.^{bis} für eingeforderte Impfrapporte je geimpftes Tier 1 Fr.

§ 6 Buchstabe n

Die Gebühren betragen für die Bewilligung:

n. für einen Schlachtbetrieb 250 Fr.

§ 9a Schutzimpfung gegen die Blauzungenkrankheit

Die Gebühren für die Schutzimpfung gegen die Blauzungenkrankheit betragen pro Tier:

a. für die Erstimpfung 3 Fr.
b. für Folgeimpfungen 1.50 Fr.

§ 9b Schlacht tieruntersuchung und Fleischkontrolle

Die Gebühren für die Schlacht tieruntersuchung im Schlachtbetrieb und die Fleischkontrolle betragen je Tierart und Schlachttag und Betrieb:

a. Grundtaxe pro Betrieb 20 Fr.
b. 1. Tiere der Rindergattung älter als 6 Wochen und Pferde
für die ersten 25 Tiere 12 Fr.
für jedes weitere Tier 9 Fr.

¹ GS 36.119, SGS 615.11

2. Tiere der Rindergattung, die höchstens 6 Wochen alt sind, Schafe, Ziegen, Schweine, Zuchtschalenwild, anderes Wild und anderes Schlachtvieh

für die ersten 50 Tiere	8 Fr.
für jedes weitere Tier	6 Fr.
3. Hausgeflügel, Hauskaninchen, Federwild und Hasen

für jedes Tier	20 Rp.
----------------	--------

² In diesen Ansätzen ist die Schlacht tieruntersuchung inbegriffen.

³ Die Kosten für die Untersuchung auf Trichinen werden nach Aufwand gesondert in Rechnung gestellt.

⁴ Für die Schlacht tieruntersuchung im Herkunftsbestand betragen je Tierart und Untersuchungstag die Gebühren:

- a. Grundtaxe pro Betrieb 20 Fr.
- b. Je Schlacht tier beträgt die Gebühr:
 1. Schweine und Zuchtschalenwild inkl. Laufvögel

pro Tier	6 Fr.
maximal jedoch	30 Fr.
 2. Hausgeflügel und Hauskaninchen

pro Tier	20 Rp.
maximal jedoch	30 Fr.

⁵ In Grossbetrieben mit Schlachtzahlen, die eine permanente Anwesenheit der Fleischkontrollorgane erfordern und bei welchen die Gebühren für die Schlacht tieruntersuchung und die Fleischkontrolle den tatsächlichen Aufwand erheblich überschreiten, werden die anfallenden Gesamtkosten nach effektivem Aufwand berechnet.

II.

Es werden aufgehoben

1. Die Verordnung vom 27. Mai 1997¹ über die Entschädigung der tierärztlichen und nichttierärztlichen Fleischkontrolleurinnen und Fleischkontrolleure.
2. die Gebührenverordnung vom 25. Mai 1997² über die Lebensmittelkontrolle bei der Tierhaltung, Schlachtung, Schlacht tier- und Fleischuntersuchung und der Fleischverarbeitung .

III.

1. § 4 Absatz 3 und § 9a treten rückwirkend auf den 1. Juni 2008 in Kraft; § 6 Buchstabe n und § 9b treten auf den 1. Oktober 2008 in Kraft.
2. Die Änderungen gemäss Ziffer II treten auf den 1. Oktober 2008 in Kraft.

¹ GS 32.830, SGS 973.11

² GS 32.833, SGS 973.111

Liestal, 9. September 2008

Im Namen des Regierungsrates
der Präsident: Ballmer
der Landschreiber: Mundschin